

Leistungs- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Ergotherapie in der gesetzlichen Unfallversicherung

Gültig ab 1. September 2025

Anlage zu § 8 der Vereinbarungen zwischen der DGUV, der SVLFG als LBG und dem Deutschen Verband Ergotherapie (DVE)

Nr. der Leistung UV-GOÄ-Nrn.	Bezeichnung der Leistung	Regelzeit- intervalle à 15 Min.	Preis (ggf. pro Zeitintervall)
11.1	Ergotherapeutische Behandlung bei		
9651	motorisch-funktionellen Störungen	3	20,42 €
11.2	Ergotherapeutische Behandlung bei		
9652	sensomotorischen/perzeptiven Störungen	4	20,42 €
11.3 9653	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/		
	Neuropsychologisch orientierte Behandlung	3	20,42 €
11.4	Ergotherapeutische Behandlung bei		
9654	psychisch-funktionellen Störungen	5	20,42 €
11.5	Arbeitstherapie/betriebliches Arbeitstraining		
9655	Nur in Absprache mit dem UV-Träger	4	22,07 €
11.6	Beratung zur Integration in das		
9656	berufliche und soziale Umfeld		
	(außerhalb der ergotherapeutischen Praxis)		
	Nur in Absprache mit dem UV-Träger	4	22,07 €
11.1-G	Ergotherapeutische Behandlung bei		
9651 G	motorisch-funktionellen Störungen,		
	Gruppe	3	7,15 €
11.2-G	Ergotherapeutische Behandlung bei		
9652 G	sensomotorischen/perzeptiven Störungen,		
	Gruppe	4	7,15 €
11.3-G	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/		
9653 G	Neuropsychologisch orientierte Behandlung,		
	Gruppe	4	7,15 €
11.4-G	Ergotherapeutische Behandlung bei		
9654 G	psychisch-funktionellen Störungen,		
	Gruppe	7	7,15 €



12.1	Ergotherapeutische Funktionsanalyse		
9657	(keine Berechnung nach Zeitintervall)		44,61€
12.2 9658	Thermische Anwendung, Kälte/Wärme		
	(keine Berechnung nach Zeitintervall)		9,16 €
12.3	Ergotherapeutische Schiene	über 400 € nur mit	
9659		Kostenvoranschlag	
12.4 9660	Ausführlicher Bericht auf Anforderung des		
	UV-Trägers		44,49 €
12.5 9661	Ärztlich verordneter Hausbesuch bei		
	einem Patienten; je Besuch		29,65 €

Dieses Leistungs- und Gebührenverzeichnis gilt ab dem 1. September 2025. Es gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Für die Abrechenbarkeit dieser Gebühren ist der erste Behandlungstag einer Verordnung ausschlaggebend. Die Gebühren können also für Verordnungen, bei denen die erste Behandlung ab dem 01. September 2025 stattfindet, in Rechnung gestellt werden.